



16. Dezember 2009

IV-Rundschreiben Nr. 287

Hilfsmittel : Änderungen der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) auf 1. Januar 2010

Anhang HVI Rz 5.07 – Änderung Batteriekostenpauschale für Hörgeräte

HVI Rz 5.07:

...Beitrag für Batteriekosten: pro Kalenderjahr 60 Franken bei monauraler Versorgung und 120 Franken bei binauraler Versorgung. Beitrag für Batteriekosten bei Cochlea-Implantaten: pro Kalenderjahr 485 Franken oder unter Beilage der Belege die effektiven Kosten bis höchstens 970 Franken. Beitrag für Batteriekosten bei FM-Anlagen: pro Kalenderjahr 60 Franken.

Die Batteriekostenpauschalen für Hörgeräte und FM-Anlagen werden den heutigen Marktpreisen angepasst und ab 1. Januar 2010 gesenkt. Der Anspruch der versicherten Personen beträgt ab nächstem Jahr 60 Franken bei einer monauralen und 120 Franken bei einer binauralen Versorgung. Der Beitrag für FM-Anlagen wird der heutigen Technologie angepasst und ebenfalls gesenkt. Neu beträgt er 60 Franken pro Jahr (zusätzlich zu einer allfälligen Pauschale für die Hörgerätebatterien).

Anhang HVI Rz 14.06 – neu Assistenzhunde für körperbehinderte Personen

HVI Rz 14.06 *Assistenzhund für körperbehinderte Personen*, sofern die Eignung der versicherten Person als Assistenzhundhalterin erwiesen ist und sie dank dieser Hilfe besser eigenständig zu Hause leben kann. Der Anspruch besteht nur für schwer körperbehinderte Erwachsene, die eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen. Die Versicherung leistet zum Zeitpunkt der Abgabe des Assistenzhundes an die versicherte Person einen Pauschalbetrag von 15'500 Franken, der sich wie folgt zusammensetzt: 12'500 Franken für die Anschaffungskosten und 3'000 Franken für Futter- und Tierarztkosten. Die Leistung kann maximal alle acht Jahre eingefordert werden, für jeden Hund jedoch nur einmal.

Die Neuaufnahme von Assistenzhunden in die HVI geht auf die Motion Rennwald vom 28. April 2009 zurück, welche vom Bundesrat zur Annahme empfohlen wurde. Ziel eines Assistenzhundes ist es, die Selbstständigkeit von körperbehinderten Personen, welche eigenständig wohnen, substantiell zu erhöhen. Der Anspruch ist beschränkt auf körperbehinderte Erwachsene, welche eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren oder schweren Grades beziehen und zu Hause wohnen. Der Kostenbeitrag entspricht einer Pauschalfinanzierung (Gesamtkosten eines Assistenzhundes betragen ca. 25'000 Franken), da erstens mit einem Assistenzhund alleine kein Eingliederungsziel erreicht werden kann und zweitens bereits Hilfsmittel existieren, zu welchen die Leistungen eines Assistenzhundes redundant sind (z.B. automatische Türöffner, Umweltkontrollgeräte). Um zu verhindern, dass bei der Anschaffung eines Assistenzhundes bereits zugesprochene Hilfsmittel von anspruchsberechtigten Per-

sonen zurück gefordert werden müssen oder allenfalls invaliditätsbedingt notwendige Hilfsmittel nicht mehr zugesprochen werden können, werden Assistenzhunde durch die IV nur teilfinanziert. Der Pauschalbeitrag von 15'500 Franken entspricht rund 50% der Kosten eines Assistenzhundes sowie ca. 50% für die Unterhalts-(Futter-)Kosten während 8 Jahren.

Die Pauschale wird bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen sowie nach Erhalt des Kontrollberichts (Beilage zu diesem Rundschreiben) an die versicherte Person ausbezahlt. Weitergehende Leistungen können nicht geltend gemacht werden. Der Beitrag kann in Anlehnung der Einsatzdauer eines Blindenführhundes höchstens alle 8 Jahre geltend gemacht werden. Eine erstmalige Kostengutsprache kann frühestens für Abgaben nach dem 1. Januar 2010 erfolgen. Für Minderjährige besteht kein Anspruch, da diese nicht selbstständig wohnen und ihre Eltern im Rahmen der Schadenminderungspflicht Hilfestellung leisten.

Die entsprechenden Änderungen im Kreisschreiben KHMI werden per 1. April 2010 erfolgen, da voraussichtlich zu diesem Zeitpunkt eine weitere HVI-Änderung in Kraft treten wird.

Kontrollbericht über die definitive Abgabe eines Assistenzhundes

- Auszufüllen von Abgabestelle und versicherter Person (vP) gemeinsam nach definitiver Übergabe des Hundes an die vP.
- Alle für den Einsatz des Hundes notwendigen Fähigkeiten sind auf Seite 2 zu bewerten. Allenfalls weitere Fähigkeiten sind auf der Liste hinzufügen.
- Es steht der Versicherung oder von ihr beauftragten Dritten frei, unter Voranmeldung bei der vP die angegebenen Fähigkeiten des Hundes jederzeit zu überprüfen.

=====
 Datum definitive Abgabe Hund bei der vP: _____

Abgabestelle: _____
 =====

HalterIn des Assistenzhundes:

Name: _____ Vorname: _____

AHV-Nr.: _____ Geburtsdatum: _____

Beruf: _____ PLZ, Wohnort: _____

Tel.Nr. P: _____ Tel.Nr. G: _____

Assistenzhund:

Name: _____ Geb.Datum: _____

Rasse: _____ Geschlecht: M W Kastriert: ja nein

Hund identifiziert anhand von: _____ Gewicht: _____ kg

Gesundheitszustand: _____ Letzte Impfungen: _____

Abgegeben am: _____

Tägliche Beanspruchung des Hundes _____ Std. _____

Fähigkeiten des Hundes	gut	genügend	ungenügend
Ausführen folgender Befehle:			
Türen öffnen			
Türen schliessen			
Aufheben von Sachen auf dem Boden			
Apportieren von Objekten (z.B. Tel.)			
Licht an-/ausschalten			
Vertreten des Halters an Schaltern/Kassen			
Öffnen und Schliessen von Schubladen, Schranktüren etc.			
Waschmaschine/Tumbler ausräumen			
Abwaschmaschine ein-/ausräumen			
Hilfe beim An-/Ausziehen von Kleidung			
Bellen auf Befehl zwecks Warnung Umwelt			
Hilfe holen			
Allgemeines Verhalten des Hundes:			
Arbeitsfreude			
Selbstständigkeit			
Leinenführigkeit			
Herankommen			
Sitzen			
Abliegen			
Ablenkung bei Personen			
Ablenkung bei Hunden			
Ablenkung bei andern Tieren			
Akustische Sicherheit			
Optische Sicherheit			

Antrag an die IV-Stelle zur Auszahlung des Kostenbeitrages gemäss HVI Ziff. 14.06
(kurze Begründung)

Unterschriften

Abgabestelle

HundehalterIn (vP)

Datum:

Datum: